

Heimreglement

der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann für das Alters- und Pflegeheim.

Ingress

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009, Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann vom 15. August 2011 sowie Art. 28 des Sozialhilfegesetzes des Kantons St. Gallen vom 27. September 1998 folgendes

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann ist Trägerin des Alters- und Pflegeheims. Sie kann die Trägerschaft auch einem Dritten übertragen. Basis dazu ist eine Leistungsvereinbarung. In der Vereinbarung wird die Übernahme der Führung des Alters- und Pflegeheims geregelt.

Art. 2 Zweck

Das Alters- und Pflegeheim bietet betagten Menschen ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Es kann weitere Dienstleistungen anbieten, wie z.B. betreutes Wohnen im Alter.

Art. 3 Grundsatz

Das Alters- und Pflegeheim ist für alle Glaubensrichtungen offen. Es steht allen Menschen unabhängig von ihren politischen und religiösen Überzeugungen offen.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

Dieses Reglement bezeichnet den Gemeinderat als zuständiges Aufsichtsorgan für das Alters- und Pflegeheim.

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Alters- und Pflegeheims. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Art. 5 Trägerschaft

Die Trägerschaft erstellt die Haus- und Taxordnung gemäss den Höchstansätzen Pflegekosten des Kanton St. Gallen und legt diese dem Gemeinderat zur Kenntnis vor. Weitere Bestimmungen zu den Aufgaben und Pflichten der Trägerschaft sind in der Leistungsvereinbarung enthalten und geregelt.

Die Trägerschaft erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

III. Begründung des Pensionsverhältnisses

Art. 6 Anmeldung und Reservation

Die Anmeldung ist mit der Institutionsleitung zu vereinbaren. Weitere vertragliche Vereinbarungen werden mittels Heimvertrag geregelt.

Art. 7 Aufnahme und Aufnahmebedingungen Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Institutionsleitung. Im Alters- und Pflegeheim werden in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können aber jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Art. 8 Kündigung durch Bewohnende

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 9 Kündigung durch Institutionsleitung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Institutionsleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer interessensvertretenden Person das Pensionsverhältnis auflösen.

Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Art. 10 Auflösung aufgrund Todesfalls

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 14 Tagen.

IV. Taxen

Art. 11 Taxen

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, ordentliche Zimmerreinigung, Nutzung der Infrastruktur, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Betreuungsleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit oder dem effektiven Betreuungsaufwand.

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

In der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen.

Beim Eintritt kann eine Vorauszahlung gefordert werden. Diese wird beim Austritt ohne Verzinsung mit der Schlussabrechnung verrechnet. Die Höhe der Vorauszahlung wird im Taxreglement festgelegt. Weitere Details zu den Taxen sind in der Taxordnung geregelt.

Art. 12 Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Reduktion der Pensionstaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Betreuungs- und Pflorgetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet.

Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage eine reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Art. 13 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 14 Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate, bei dauernder Veränderung des Gesundheitszustands laufend überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Art. 15 Zimmermöblierung

Pflegebett und Nachttisch sind Bestandteil der Zimmereinrichtung. Die Bewohnenden können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Bett- und Frottierväsche werden in der Regel vom Heim zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Institutionsleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 17 Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen.

Art. 18 Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 19 Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Alters- und Pflegeheim übernimmt die ärztlich angeordnete Pflege und Betreuung.

Art. 20 Religion

Die Sorge um die religiöse Betreuung zählt mit zum Leistungsauftrag des Heimes. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen. Die Religionsfreiheit wird uneingeschränkt gewährleistet.

Art. 21 Todesfall

Im Todesfall unterstützt die Institutionsleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bei einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer der Verstorbenen oder des Verstorbenen nur in Begleitung der Institutionsleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Art. 22 Massgebende Grundlagen

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Taxordnung und der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern allenfalls abgeschlossenen Heimvertrag. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.

Art. 23 Klagen und Beschwerden

Das Heim verfügt über ein Beschwerdemanagement, das den Vorgaben des Kantons entspricht. Klagen über Angestellte des Heims oder sonstige Missstände sind der Institutionsleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Institutionsleitung können der Trägerschaft vorgebracht werden.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Trägerschaft können dem Gemeinderat vorgebracht werden.

Art. 24 Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann vom 24.11.2011 wird aufgehoben.

Art. 26 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 01. Januar 2025 angewendet. Es wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis zugestellt.

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Der Gemeindepräsident:



Thomas Diezig

Die Gemeinderatsschreiberin:



Edith Meyer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 05.08.2024 bis 13.09.2024